

Richtlinien der Maskengruppe Tagolf

1. Die Maskengruppe „Tagolf“ ist eine ordentliche Abteilung der Gesellschaft Schmiechataler und unterliegt deren Satzung. Jedes Maskengruppenmitglied hat sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen. Dies bedeutet besonders die Teilnahme an Umzügen, aber auch die Mitwirkung beim Auf- und Abbau der Veranstaltungen, sowie bei sonstigen Arbeitseinsätzen.
2. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson an Veranstaltungen der Gesellschaft Schmiechataler teilnehmen. Die Aufsichtsperson kann ein Gruppenmitglied sein.
3. Die Maskenträger wählen aus ihren Reihen einen Maskenleiter, der im Präsidium als Beisitzer fungiert. In dieser Eigenschaft ist er auch Mitglied des Ordensrates. Im Verhinderungsfall bestimmt der Maskenleiter, bzw. der Vorstand eine Vertretung.
4. Maske und Häs sind für die Gesellschaft Schmiechataler urheberrechtlich geschützt.
5. Maske und Häs dürfen nur an Terminen und bei Auftritten in der Zeit vom 6.1. bis zum Aschermittwoch getragen werden, die mit dem Präsidium der Gesellschaft Schmiechataler abgesprochen wurden.
Ausnahmen hiervon sind:
 - a) Auftritte und Teilnahme an Umzügen außerhalb des Verbandsbezirkes nach Absprache mit dem Präsidium.
 - b) Spalierstehen bei Hochzeiten von Mitgliedern der Maskengruppe oder sonstigen Mitgliedern der Gesellschaft, wenn mit dem Maskenleiter abgestimmt. Hierbei ist außerhalb der Fasnet nur das Häs zu tragen.
6. Wer sich zwischen dem 6. Januar und Aschermittwoch anmeldet, kann seine Maske zum 6. Januar des darauffolgenden Jahres erhalten. Voraussetzung dafür ist die Einhaltung von Punkt 1 der Richtlinie.
7. Der/die Träger/in übernimmt die Maske zu einem festgelegten Kaufpreis (siehe Kaufvertrag), der vom Maskenleiter und dem Vorstand jährlich neu bestimmt wird.
8. Bei Übergabe von Maske und Häs ist der Kaufpreis sofort bar oder per Lastschriftinzug fällig.
9. Bei Austritt aus der Maskengruppe kann Maske und Häs an den Verein verkauft werden. Pro Jahr wird vom Neupreis ein Nutzungsabschlag von 16,66% abgezogen. Für Beschädigung, die über die normale Abnutzung hinausgeht, behält sich der Vorstand vor, einen zusätzlichen Abschlag festzusetzen.
Sollte bezüglich des Rückkaufpreises keine Einigung mit dem Hästräger erzielt werden, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, das Häs zurückzukaufen.

10. Aussehen von Maske und Häs sind genau festgelegt. Es dürfen keine eigenmächtigen Veränderungen vorgenommen werden. Der Maskenleiter überprüft immer 6 Wochen vor dem 6. Januar den ordnungsgemäßen Zustand von Maske und Häs. Bei mangelhaftem Zustand hat der Maskenträger 14 Tage Zeit, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen, ansonsten wird für die betreffende Kampagne kein Laufbändel vergeben.
11. Bei Auftritten und Umzügen ist das komplette Häs in sauberem Zustand zu tragen. Die Maske darf während eines Umzuges nur im Notfall (Übelkeit, Atemnot) abgenommen werden. Wesentlicher Bestandteil der Maske ist der jährlich ausgegebene Laufbändel der an der Maske getragen werden muß. Orden und Ehrenzeichen dürfen bei Auftritten und Umzügen nicht getragen werden.
12. Eines Verstoßes gegen die Maskenrichtlinien macht sich schuldig wer
 - eine Originalmaske einzeln oder mit Häs an andere Personen ohne Zustimmung des Maskenleiters bzw. des Vorstandes ausleiht.
 - als Maskenträger ohne gültigen Laufbändel oder in einem unordentlichen Häs bei einer offiziellen Veranstaltung der Gesellschaft angetroffen wird.
 - gegenüber anderen Personen gesellschaftschädigend oder beleidigend handelt.
13. Zuwiderhandlungen gegen die Richtlinien werden vom Vorstand der Gesellschaft Schmiechataler behandelt.
14. Offizielle Termine und Veranstaltungen werden vom Vorstand der Gesellschaft bestimmt und sind für die Maskengruppe bindend.